

Amtlicher Teil = Parte ufficiale

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **22 (1962-1963)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrerversicherungskasse

Lehrer, die auf Ende des Schuljahres 1962/63 altershalber den Schuldienst aufgeben, sind gebeten, sich wegen des Rentenbezuges an den Präsidenten der Verwaltungskommission, Herrn M. Schmid, Lehrer, Segantinistraße 27, Chur, zu wenden.

Der Rentenanspruch beginnt am ersten Tag des Monats, für welchen der Berechtigte erstmals keine Besoldung mehr bezieht.

Kantonsbeiträge gemäß Schulgesetz

Nach Art. 76 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961 (Schulgesetz) werden u. a. folgende Kantonsbeiträge für die öffentlichen Volksschulen ausgerichtet:

- a) **an die Lehrerminimalbesoldung finanzschwacher Gemeinden;** Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche sich um einen Beitrag bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 ‰ erheben;
- b) **an die Lehrerstellvertretung im Falle von Krankheit oder obligatorischem Militärdienst des Lehrers;** Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche Anspruch auf den Kantonsbeitrag von Stellvertretungskosten erheben, haben dem Erziehungsdepartement ein ärztliches Zeugnis bzw. eine Bestätigung über den geleisteten obligatorischen Militärdienst und den Beleg für die geleisteten Zahlungen an den Stellvertreter vorzulegen. Als obligatorischer Militärdienst gelten nach Art. 53 des Schulgesetzes Wiederholungs-, Einführungs- und taktische Kurse (nicht Rekrutenschulen und Beförderungsdienste);
- c) **an die Versicherung der Schüler und Lehrer gegen Unfälle und die Haftpflichtversicherung der Lehrer;** Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche sich um den Kantonsbeitrag bewerben, haben die quittierten Prämienrechnungen dem Erziehungsdepartement vorzulegen. Beiträge werden nur ausgerichtet an die Prämien für die vom Kleinen Rat in der Verordnung über die Versicherungsleistungen für Schüler und Lehrer vom 29. Januar 1962 festgesetzten Mindestleistungen;
- d) **an die Reisekosten für Schüler, wo durch Zusammenlegung kleiner Schulen oder einzelner Stufen eine bessere Ausbildung ermöglicht worden ist;** Gemeinden und andere Träger von Schulen, welche die Ausrichtung eines Beitrages beanspruchen, haben dem Erziehungsdepartement ein begründetes Gesuch einzureichen und die von der Gemeinde bezahlten Reisekosten zu belegen. Die Auszahlung erfolgt auf Beschluß des Kleinen Rates hin direkt an die Gemeinde.

Die Gesuche um Beiträge nach lit. a—d sind (für jede lit. ein eigenes Schreiben) dem Erziehungsdepartement bis 10. Mai 1963 einzureichen. Die weiteren Beiträge nach Art. 76 des Schulgesetzes erfolgen auf anderem Wege oder gemäß gesonderter Publikation.

Die Schulräte und Gemeindekassiere werden um Einhaltung der gesetzten Frist gebeten.

Chur, 22. April 1963.

Sussidi cantonali ai sensi della legge scolastica

Giusta l'art. 76 della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica) del 19 novembre 1961 vengono concessi alle scuole popolari pubbliche, fra l'altro, i seguenti sussidi:

- a) **per lo stipendio minimo dei maestri di Comuni in cattive condizioni finanziarie:** i Comuni e gli altri organizzatori di scuole che desiderano ottenere questo sussidio devono comprovare che riscuotono le tasse previste dalla legge per i congedamenti comunali e prelevano un'imposta diretta pari almeno al 2 ‰ della stanzanza privata;
- b) **per le supplenze dei maestri ammalati o in servizio militare:** i Comuni o altri organizzatori di scuole richiedenti invieranno al Dipartimento cantonale dell'educazione un certificato medico oppure una dichiarazione sul servizio militare obbligatorio prestato; inoltre la prova dei versamenti effettuati ai supplenti. Sono considerati servizio militare obbligatorio i corsi di ripetizione, d'introduzione e tattici giusta l'art. 53 della legge scolastica (non però la scuola reclute e il servizio di avanzamento).
- c) **per l'assicurazione dei maestri e degli scolari contro gli infortuni nonché dei maestri per la responsabilità civile:** Comuni e altri organizzatori di scuole richiedenti hanno da presentare le fatture quietanzate al Dipartimento dell'educazione. Si versano contributi ai premi solo per le prestazioni minime fissate nell'ordinanza governativa del 29 gennaio 1962 sulle prestazioni assicurative per scolari e maestri.
- d) **per le spese di viaggio degli scolari, so con la fusione di scuole piccole o di singoli gradi scolastici è possibile un migliore insegnamento:** i Comuni e gli altri organizzatori di scuole richiedenti devono presentare al Dipartimento dell'educazione una domanda motivata e comprovare le spese pagate dal Comune. L'importo è versato direttamente al Comune conforme a decreto del Piccolo Consiglio.

Le domande di sussidi ai sensi delle lett. a—d vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 10 maggio 1963. Per ciascuna delle rubriche suddette occorre una domanda separata. Quanto agli altri sussidi previsti nell'art. 76 della legge scolastica, il loro versamento avviene in altro modo o in base a pubblicazione separata nel Foglio ufficiale.

Invitiamo i Consigli scolastici e i cassieri a voler osservare il suddetto termine di presentazione della domanda.

Coira, 22 aprile 1963.

Dipartimento cantonale dell'educazione: H. Stiffler

Mitteilung der Schweiz. Bundesbahnen

Einige Ratschläge für Schulreisen

Wenn es gegen den längsten Tag geht, kommt die Zeit der Schulreisen. Der Freudentag der Kinder bringt dem Lehrer große Verantwortung, und er ist froh, wenn er seine Schar wieder gesund nach Hause bringt.

Auch den SBB bereiten die Schulreisen Sorgen. Nicht daß die fröhlichen Kinder ungern gesehene Gäste wären, ganz im Gegenteil. Aber wenn der Andrang gar zu groß wird, kann die Arbeit bei den Eisenbahnen oft kaum mehr bewältigt werden. Die Wagenreserve reicht nicht aus, und die Züge werden durch das Ein- und Aussteigen der vielen Klassen verspätet. In der Folge werden die Reiseprogramme und schlußendlich der ganze Betriebsapparat in Mitleidenschaft gezogen. Die SBB haben daher in den letzten Jahren die Entwicklung der Schul-

reisen aufmerksam verfolgt und versucht, die Ursachen der aufgetretenen Mängel aufzuklären und zu beheben. Dabei konnte man folgendes feststellen:

Die Beförderung von etwa 30 000 Schülern an einem Tag, verteilt über das ganze Land, führt noch zu keiner ernsthaften Störung des Betriebsablaufes. Im Sommer 1962 wurden jedoch an sechs Werktagen mehr als 30 000 Schüler befördert, wobei der 26. Juni mit 57 050 Schülern in über 1600 Klassen die absolute Spitzenleistung erforderte. Diese Konzentration sehr vieler Schulreisen auf einige wenige Tage war es, die zu den Schwierigkeiten im Betriebsablauf führte und deren Folgen in vielen Fällen Lehrer und Eltern, aber auch die übrigen Reisenden verärgerten.

Verschiedene Abhilfemaßnahmen wurden von den SBB geprüft, aber als mit schweizerischen Gepflogenheiten unvereinbar abgelehnt. Die Bahnen möchten nun aber mit folgenden Anliegen an die Lehrerschaft gelangen:

Bitte reisen Sie nicht unbedingt dann, wenn alle andern Klassen auch reisen, sondern versuchen Sie, wenn möglich, die Schulreisen schulhaus- oder quartierweise zu staffeln.

Ziehen Sie auch die erfahrungsgemäß etwas ruhigeren Wochen im Mai und September und unter den Wochentagen den Mittwoch für Ihre Schulreise in Betracht.

Sie werden bestimmt besser reisen, wenn Sie nicht in den großen Trubel geraten, und die Bahnen werden Ihnen dankbar sein für Ihre Unterstützung in ihren oft schwierigen Aufgaben. Es geht schließlich für alle darum, aus dem Schulreisetag möglichst viel herauszuholen. Nicht zuletzt wissen auch die Bahnen die Gelegenheit zu schätzen, anlässlich der Schulreisen den Kontakt mit den Schülern herzustellen. Sie möchten dies aber in möglichst angenehmer Form tun und namentlich den jungen Fahrgästen genügend Plätze zur Verfügung stellen. Je eher eine gewisse Staffelung der Reisen erreicht wird, desto besser gelingt dieses Ansinnen. Schulreisen an ruhigeren Tagen erleichtern die Arbeit des Lehrers und bereiten den Kindern größere Freude.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung

Generaldirektion SBB

Kantonaler Lehrmittelverlag, Chur

Vogelbilder von Paul Robert

Von den seinerzeitigen Vogelmappen haben wir leider keine mehr am Lager. Hingegen können wir noch eine Anzahl der Serie 8 mit folgenden Bildern zum Preise von Fr. 3.— abgeben:

Feldlerche, Bluthänfling, Haubenmeise, Grauammer, Gartengrasmücke, Wiesenpieper, Gartenrotschwanz, Grauer Steinschmätzer, Braunkelchen, Gelbköpfiges Goldhähnchen, Uferschwalbe, Wachholderdrossel, Bienenfresser, Blauracke, Tannenhäher, Kiebitz, Stockente-Märzente, Lachmöve.

Landkarten zur Schweizergeschichte

In zahlreichen Sekundar- und Mittelschulen ist seit vielen Jahren der Putzger-Geschichtsatlas eingeführt. Zurzeit wird durch die Firma Kümmerly & Frey, Bern, abgeklärt, ob aus diesem Atlas auch die wichtigeren Karten zur Schweizergeschichte (mit zweisprachigen Legenden) als Wandkarten hergestellt werden können. Es müssen aber hievon mindestens 500 Exemplare gedruckt werden können, ansonst dieser Plan nicht realisierbar ist. Davon müßten Drei Viertel durch Vorbestellungen gesichert sein. Der Bezugspreis liegt zwischen Fr. 120.—/98.—, je nach der Anzahl. Wir ersuchen deshalb alle Interessenten solcher Karten, uns die entsprechende Bestellung schriftlich aufzugeben. Wir werden Sie dann über den weiteren Verlauf orientieren.